



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0008 - 0010, DOK 143.261/017-BSG

Anwendung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) auf Leistungsfälle vor dem 01.01.1981 - BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 22/83

Anwendung des § 44 SGB X (nicht § 627 RVO a.F.) auf Leistungsfälle vor dem 01.01.1981;

hier: BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 22/83 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.09.1980 - 2 RU 31/80 (vgl. VB 28/81), auf Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 - (vgl. VB 42/83) sowie auf BSG-Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 69/82 - (vgl. S. 4-7 dieses Informationsdienstes)

Nach seiner ersten Zurückverweisung im vorliegenden Falle (vgl. BSG-Urteil vom 30.09.1980 - 2 RU 31/80 - VB 28/81) hat das BSG mit Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 22/83 - bei folgendem Sachverhalt die Anwendung des § 44 SGB X (§ 627 RVO a.F. ist durch diese Rechtsvorschrift abgelöst worden) bejaht:

Die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) gewährt dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 13.10.1941 (Verlust des rechten Beines im Unterschenkel, erhebliche Abmagerung der Oberschenkelmuskulatur, Minderung der Verschieblichkeit der rechten Kniescheibe) ab 05.04.1961 eine 40 %ige UV-Rente. Den auf § 627 RVO a.F. gestützten Antrag des Klägers vom 07.03.1978 auf Gewährung einer 50 %igen UV-Rente lehnte die Beklagte ab, weil sich im Laufe der Zeit die ärztliche Einschätzung der MdE nicht geändert habe (Bescheid vom 23.05.1978). Mit SG-Urteil vom 23.01.1979 wurde die Beklagte zur 50 %igen Rentengewährung verurteilt. Nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 30.09.1980 - 2 RU 31/80 - (vgl. VB 28/81) wies das LSG mit Urteil vom 24.03.1982 erneut die Klage ab.

Auf folgende Ausführungen im o.g. BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Bei der rechtlichen Beurteilung ist das LSG von der mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft getretenen Vorschrift des § 627 RVO ausgegangen (s. Art. II §§ 4 Nr. 1, 40 Abs. 1 SGB X). Nach § 627 RVO a.F. hatte der Träger der Unfallversicherung eine Neufeststellung vorzunehmen, wenn er sich bei erneuter Prüfung davon überzeugte, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden war. Diese Vorschrift ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht mehr anzuwenden. Wie nach Erlaß des Urteils des Senats vom 30. September 1980 und nach Erlaß des angefochtenen Urteils des LSG der Große Senat des BSG entschieden hat (Beschluß vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80 -), ist in den Fällen vorliegender Art wegen des noch fortdauernden gerichtlichen Verfahrens über den Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrt wird, seit dem Inkrafttreten des SGB X (1. Januar 1981, s. Art. II § 40 Abs. 1 SGB X) vielmehr § 44 SGB X anzuwenden. Durch die Entscheidung des Großen Senats des

BSG ist der erkennende Senat nicht an seine dem Urteil vom 30. September 1980 zugrunde liegende Auffassung gebunden, § 627 RVO a.F. sei weiterhin hier anwendbar.

Nach § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit (siehe hierzu § 44 Abs. 4 SGB X) u.a. zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind. Es ist danach nicht mehr erforderlich, daß der Sozialleistungsträger von der Unrichtigkeit des Bescheides überzeugt ist oder als überzeugt gelten muß (BSG-Urteil vom 21. Juni 1983 - 4 RJ 69/82 -). Das LSG hat jedoch - von seiner Rechtsauffassung aus und nach § 170 Abs. 5 SGG - als entscheidend angesehen, daß die Beklagte nicht davon überzeugt zu sein brauchte, daß die unfallbedingte MdE des Klägers zu gering festgestellt ist. Die gesamte tatsächliche und darauf gestützte rechtliche Würdigung durch das LSG beruht darauf, ob die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen, bestandskräftigen Bescheides offensichtlich und die für den Bescheid gegebene Begründung unter keinem tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt zu halten ist. Da dies, wie bereits dargelegt, für die Entscheidung nach dem nunmehr maßgebenden § 44 SGB X nicht mehr zutrifft und der Senat die für eine Entscheidung nach dieser Vorschrift notwendigen tatsächlichen Feststellungen nicht treffen und Ermittlungen (ggfs. u.a. eine Anfrage beim BMA über allgemeine, von der Bewertung der MdE im Versorgungswesen unabhängige, neue Erkenntnisse zur MdE nach Unterschenkelamputation oder über entsprechende Nachweismöglichkeiten aus Anlaß der Neubearbeitung der "Anhaltspunkte für die Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen") nicht vornehmen kann, war auf die Revision des Klägers das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der beiden Revisionsverfahren zu entscheiden hat."